

Gesetz vom
über die Beeidigung und
äußere Kennzeichnung der
öffentlichen Landeskulturwachen.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

Werden auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften, insbesondere zum Schutz der Landwirtschaft, der Jagd und der Fischerei sowie im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes Wachorgane bestellt, so ist ihre Beeidigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen.

§ 2

(1) Die Beeidigung hat die nach dem Dienstbereich der Wachorgane örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen. Falls ein Dienstbereich über das Gebiet eines Verwaltungsbezirkes hinausreicht, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in der der größere Teil des Dienstbereiches liegt.

(2) Das Gelöbnis lautet: "Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten und meine Aufgaben als Wachorgan unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen sowie das Amtsgeheimnis zu wahren". Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

§ 3

(1) Dem Wachorgan sind ein Dienstausweis und ein mit einer fortlaufenden Nummer versehenes Dienstabzeichen auszufolgen.

(2) Aus dem mit einem Lichtbild versehenen Dienstausweis

haben Vor- und Zuname des Wachorganes, das Geburtsdatum, die Eigenschaft als Wachorgan, der Hinweis auf die Gesetzesstelle, nach der die Bestätigung der Bestellung des Wachorganes erfolgt ist, und auf die Bestimmungen dieses Gesetzes, der örtliche Wirkungsbereich, die ausstellende Bezirksverwaltungsbehörde sowie die Nummer des Dienstabzeichens ersichtlich zu sein. Der Dienstausweis ist mit dem Dienstsiegel zu versehen und vom Wachorgan zu unterfertigen.

(3) Änderungen im Dienstausweis sind von der nach dem Dienstbereich des Wachorganes örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzutragen.

(4) Das mit einer fortlaufenden Nummer versehene Dienstabzeichen ist als Plakette mit einer Länge von 50 mm und einer Breite von 40 mm zu gestalten, auf der das Wappen des Bundeslandes Niederösterreich und eine Umschrift "Beeidete Wache" anzubringen sind.

(5) Die näheren Bestimmungen über den Dienstausweis und das Dienstabzeichen hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen.

§ 4

(1) Die Wachorgane sind in Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet, das Dienstabzeichen an der linken Brustseite sichtbar zu tragen, den Dienstausweis mit sich zu führen und über Verlangen vorzuweisen.

(2) Bei Verlust des Diensta**usweises** oder des Dienstabzeichens ist die nach dem Dienstbereich des Wachorganes örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu verständigen.

§ 5

An Wachorgane, die auch für den Dienst als Forstschutzorgane vereidigt und bestätigt sind, ist kein Dienstabzeichen auszufolgen; diese haben ausschließlich das Dienstabzeichen gemäß § 19 Abs. 6 der Ausbildungsverordnung für Forstorgane des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 33/1963, zu tragen.

§ 6

Die Wachorgane, deren Bestellung widerrufen wird oder denen die durch die Beeidigung und Bestätigung erlangten Rechte aberkannt wurden, sind verpflichtet, den Dienstausweis und das Dienstabzeichen unverzüglich bei der nach dem letzten Dienstbereich örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde abzugeben.

§ 7

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen sechs Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die auf Grund der bisher geltenden Rechtsvorschriften an Organe öffentlicher Landeskulturwachen ausgefolgten Dienstausweise und Dienstabzeichen einzuziehen und durch jene gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ersetzen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Gesetz vom 24. Oktober 1934, LGBl. Nr. 210, betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung sowie die äußere Kennzeichnung des für den Jagd-, Feld- und Fischereischutz bestellten Wachpersonales, in der Fassung LGBl. Nr. 127/1937, und die Verordnung der nö. Landesregierung vom 28. April 1948, LGBl. Nr. 12, über die Beeidigung und Bestätigung sowie äußere Kennzeichnung der Jagdaufseher außer Kraft.